

Verordnung des Rates der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen über das Verfahren bei Beschwerden über theologische Prüfungen¹

Vom 5. September 1990

KABl. 1990, S. 106

§ 1

- (1) ¹Der Prüfling kann im Verlauf der theologischen Prüfungen gegen das Verfahren der Prüfungsabteilung, einzelner Mitglieder der Prüfungsabteilung oder der mit der Durchführung einzelner Prüfungsteile Beauftragter Gegenvorstellung bei dem Vorsitzenden der Prüfungsabteilung erheben. ²Die Gegenvorstellung ist unverzüglich zu erheben; sie hat keine hemmende Wirkung.
- (2) ¹Über die Gegenvorstellung entscheidet der Vorsitzende der Prüfungsabteilung. ²Wird eine Gegenvorstellung über das Prüfungsverfahren in der mündlichen Prüfung während ihres Verlaufs erhoben, so entscheidet die Prüfungsabteilung unverzüglich.
- (3) ¹Über die Gegenvorstellung und die darauf ergangene Entscheidung ist ein Vermerk des Vorsitzenden der Prüfungsabteilung zu den Prüfungsakten zu nehmen. ²Dem Vermerk sind die entstandenen Unterlagen beizufügen.

§ 2

- (1) ¹Gegen das Ergebnis der Prüfung kann der Prüfling innerhalb eines Monats nach Zustellung des Zeugnisses oder des Bescheides über das Nichtbestehen der Prüfung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Prüfungsamt Einspruch einlegen. ²Der Einspruch kann auch gegen das Ergebnis der zeitlich vorgezogenen praktischen Proben in Religionspädagogik und Homiletik innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des jeweiligen Ergebnisses eingelegt werden.
- (2) ¹Der Einspruch ist zu begründen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. ²Der Prüfling kann den Einspruch nur darauf stützen, dass er durch die angegriffene Entscheidung in seinen Rechten verletzt sei.

¹ Red. Anm.: Diese Verordnung gilt aufgrund von § 4 des Kirchengesetzes zu dem Vertrag über die Bildung einer Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen vom 17. Dezember 2013 (KABl. 2013, S. 186) ab dem 1. Januar 2015 als Rechtsverordnung der Ev.-luth. Landeskirche Hannovers fort.

§ 3

(1) Das Prüfungsamt stellt die für seine Entscheidung über den Einspruch nach § 2 erforderlichen Ermittlungen selbst oder durch ein beauftragtes Mitglied an.

(2) 1Hält das Prüfungsamt den Einspruch für zulässig und begründet, so hebt es das Ergebnis der Prüfung ganz oder teilweise auf. 2Es kann anordnen, dass die Prüfung ganz oder teilweise zu wiederholen ist und dass die Wiederholung vor einer anderen Prüfungsabteilung stattzufinden hat. 3Es kann außerdem Anordnungen für die Durchführung der praktischen Proben erlassen.

(3) 1Gibt das Prüfungsamt dem Einspruch nicht statt, so ist gegen den den Einspruch zurückweisenden Bescheid innerhalb eines Monats nach Zustellung die Klage beim Reichtshof der Konföderation evangelischer Kirchen in Niedersachsen nach Maßgabe der für dieses kirchliche Verwaltungsgericht jeweils geltenden Bestimmungen zulässig. 2Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten entsprechend.

§ 4

Solange über einen Einspruch oder eine Klage nicht abschließend entschieden und eine angeordnete Wiederholung der Prüfung nicht beendet ist, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

§ 5

(Inkrafttreten)